

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 6 (1830)
Heft: 2

Artikel: Aus den Verhandlungen des vom 8.-11. Hornung in Trogen versammelt
gewesenen Gr. Rathes
Autor: Zellweger, C. / Bernet, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542202>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A p p e n z e l l i s c h e s
M o n a t s b l a t t.

Nro. 2. Februar. 1830.

Der nächste und historisch erste Zweck des Staates ist der des Schutzes der Rechte und der äußern Wohlfahrt der Bürger.

v. Weber.

547556

Aus den Verhandlungen des vom 8. — 11. Hornung
in Trogen versammelt gewesenen Gr. Rathes.

(8. Febr.) Es wird der Jahresbericht über die Kantonschule angehört. Die Anstalt zählt gegenwärtig 43 zahlende Zöglinge, nämlich 17 aus dem Kant. Appenzell, 16 aus dem Kant. Zürich, 4 aus dem Kant. Thurgau, 1 aus dem Kant. St. Gallen, 3 aus dem Kant. Glarus, 1 aus dem Kant. Bern, 1 aus Mailand. Unter den Appenzellern sind 8 von Trogen, 3 von Speicher, 1 von Teufen, 4 von Herisau und 1 von Wolfhalden. Hiezu kommen noch ein Sohn des Vorstehers der Anstalt und 4 Seminaristen, die sich dem Schullehrerberufe widmen. Die Zahl der Zöglinge beträgt sonach 48.

Jahresrechnung der Anstalt vom Jahr 1829.

Einnahmen:

Lehrgelder von den Zöglingen	2417 fl. 46 fr.
Eingegangene Zinse	182 " 51 "
Gutzins	60 " — "

An alten Zinsen stehen noch aus	99 fl. — fr.	
An neuen Zinsen	962 " 14 "	
An Lehrgeldern steht noch aus	616 " — "	
	<hr/>	1677 " 14 "
Bei einem Zins im vorigen Jahre		
zu viel % abgezogen		11 " 20 "
		<hr/>
		4349 " 11 "

Ausgaben:

Besoldungen der Lehrer	2866 fl. — fr.	
Feuerung und Licht	160 " — "	
Anschaffung von Büchern, Lehr-		
und Uebungsmitteln	177 " 14 "	
Baukosten	119 " 17 "	
Betriebskosten	23 " 54 "	
Brief- und Geld-Porto und an-		
dere Kleinigkeiten	10 " 34 "	
Brunnenkosten	19 " 54 "	
Berlust bei zwei Zinsen	34 " — "	
	<hr/>	3410 " 53 "

Bleibt Vorschuß . 938 " 28 "

Den 31. Dec. 1828 war an Kapital vorhanden	28332 " 59 "
An. 1829 sind an Beiträgen hinzugekommen	416 " 42 "
Conto der Reserve	941 " 51 "

Ganzes Kapital . 29691 " 32 "

Als Gegenstand der Berathung kam jetzt die mit dem Wunsche, ihr die großrätbliche Sanction zu ertheilen, vorgelegte: „Urkunde der vaterländischen Gesellschaft, bei Bestimmung ihrer Büchersammlung zur Bibliothek der Kantonschule“ an die Reihe. Dieselbe lautet also: „Mehrere demokratische Kantone, namentlich die Kantone Schwyz und Glarus, sind uns mit Stiftungen von Kantonalbibliotheken vorangegangen; daher haben wir geglaubt, es gezieme uns, die wir eine vaterländische Gesellschaft bilden

dafür zu sorgen, daß eine solche Zierde auch unserm Kanton zu Theil werde. — Damit aber die Einrichtung Dauer habe, und die Vermehrung derselben desto nützlicher werde, so vereinigen wir diese Einrichtung mit der Kantonschule in Trogen, unter folgenden Bedingnissen:

1) „Sie bleibt in dem Pfarrhause in Trogen aufbewahrt, in den Zimmern, welche bei der Schenkung desselben von Hrn. Obrist Joh. Konrad Honnerlag dazu bestimmt wurden. Diese Zimmer dürfen nicht abgeändert werden, wenn nicht die Bibliothek-Commission den betreffenden Behörden eine Abänderung derselben vorschlägt.“

2) „Sie soll unter den aufzustellenden Bedingnissen allen Landleuten zur Benutzung offen stehen.“

3) „So lange die vaterländische Gesellschaft besteht, besorgt sie, sowohl das Oekonomische, als auch alles Uebrige, was auf die Bibliothek Bezug hat.“

4) „Sollte diese Gesellschaft jemals sich auflösen, so wird die von ihr gesetzte Bibliothek-Kommission, die fernere Besorgung übernehmen, und bei Abgang eines Mitglieds sich selbst ergänzen.“

5) „Die Bibliothek soll zu keinen Zeiten, weder dem Landseckel noch der Kantonschule lästig werden, sondern die vaterländische Gesellschaft wird dafür sorgen, daß durch Beiträge und durch solche von vaterländischgesinnten Partikularen, die Unkosten bestritten werden.“

Erkennt in unserer Versammlung im Speicher, den 22. Oktober 1827.

Der Präsident derselben
Joh. Casp. Zellweger.
Der Aktuar
Pfarrer Casp. Bernet.

Die diesfällige Berathung führte zu nachstehendem Bescheid an die vaterländische Gesellschaft:

„Von E. E. Großen Rath ist, betreffend das durch die Aufsichtsbehörde der Kantonschule an denselben gestellten Be-

gehren der vaterländischen Gesellschaft: es möchte derselbe die von ihr bedingnißweise an die Kantonschule geschenkte Bibliothek als eine öffentliche Stiftung anerkennen und dieselbe unter hochobrigkeitlichen Schutz und Gewahrsam nehmen; nach reifer Erwägung —

In Betracht der in §. 4 der Schenkungs-Urkunde enthaltenen, den republikanischen Grundsätzen zuwiderlaufenden Bestimmung hinsichtlich der Selbstergänzung der Bibliotheks-Commission, so wie wegen eines anderweitigen Statuts, nach welchem genannter Commission ein mit denselben Grundsätzen unverträgliches censorisches Bevormundschastungs-Recht in soweit eingeräumt werden will, als dieselbe gewisse, von ihr selbst zu bezeichnende Bücher der öffentlichen Benutzung soll entziehen mögen — erkannt worden.

Es werde in den Antrag der vaterländischen Gesellschaft mit Geneigtheit eingetreten werden, sobald die vorbemerkten Bestimmungen entfernt sind.“

In Folge Auftrags des Gr. Rathes vom 9. Dezember 1829 hatten die Hrn. Standeshäupter am 18. Januar, in ihrer Sitzung in Teufen, Vorschläge abgefaßt, „wie dem so häufig eingerissenen Mißbrauch, mit dem nämlichen Prozeß so manchemal wieder vor dem Ehrf. Gr. Rath einzukommen, Schranken gesetzt und Einhalt gethan werden könne.“ Hier der Inhalt derselben:

„A. Prozesse, über welche der große Rath ein Urtheil gefällt, sollen in Zukunft wieder, wie in früherer Zeit, als beendet angesehen und nicht mehrmals vor großen Rath gezogen werden mögen. Ausnahme findet nur statt, wenn etwas Neues ins Recht zu legen ist, in welchem Fall denen, so Revision der geführten und beurtheilten Streitigkeiten verlangen, von einem Standeshaupt erlaubt werden mag, das Begehren um Oeffnung der Rechte und die Gründe dafür dem großen Rath vorzutragen, keiner Gegenpartei aber neuerdings geboten werden mögen, bis vom großen Rath Bewilligung dazu ertheilt worden ist.

B. (Für den Fall, daß Abänderung des Beschlusses vom 12. Oktober 1826 beliebt wird.)

Der Beschluß vom 12. Oktober 1826 wird aufgehoben und von nun an den Untersuchungs-Kommissionen in Prozeßsachen anheim gestellt, den Parteien Urtheile zu eröffnen, oder mit dem Ergebniß der Untersuchung — wohlbegründete Gutachten — sowohl der Mehrheit als Minderheit, wenn Letztere statt findet, derjenigen Behörde vorzulegen, welche die Commission verordnet hat.

C. Wenn Commissionen, Zwischenfragen (Vorurteil) über Abhörnung von Zeugen zu entscheiden haben, das Einvernehmen der vorgeschlagenen Rundschaft aber für unnöthig oder unzulässig erachtet wird, soll — unter Auseinandersetzung der Beweggründe — summarisch, d. h. über die Zwischenfrage und über die Hauptfrage, entweder ein Urtheil ausgesprochen oder ein ausgearbeiteter Entwurf zu einem Spruche der betreffenden Behörde übergeben werden.

D. Es wird Hauptleut und Råthen aller Gemeinden zur Pflicht gemacht, sich wenigstens alle 4 Wochen einmal zu versammeln, damit über anhängige Rechtsfachen beförderlich erkannt und von den Standeshauptern die Streitigkeiten eher an Hauptleut und Råthe als an Commissionen gewiesen werden können.

E. Hinfüro soll vor der Sitter wie hinter der Sitter, wenn Schuldner weder hinlängliche Gegenstände in die Schatzung vorzuschlagen, noch annehmlliche Sicherheit anzubieten haben, denselben aus Gewalt eines Ehrenhauptes (Standeshauptes) ungesäumt die Rechnung abgenommen und deswegen nicht mehr vor den kleinen Rath in Trogen geboten werden.“

Leufen, den 18. Januar 1830.

Nach kurzer Berathung beliebte der Rath, sich diese Vorschläge gedruckt geben zu lassen, um dieselben bis zur nächsten Versammlung zu prüfen und dann das Gutfindende deßhalb zu verfügen.

Wie man vernimmt, werden nun diese Vorschläge häufig besprochen und man meint, es möchten durch dieselben, Falls sie Eingang finden, gar wenige von den beiläufig dritthalbhundert Stunden, welche der Gr. Rath jährlich zu seinen Sitzungen verbraucht, erspart werden. Unseres Bedünkens muß man bei Beurtheilung der Vorschläge distinguiren. Liegt es nämlich — gemäß dem Protokolle, — im Sinne des Auftrags bloß das mehrmalige Wiederkehren des nämlichen Streitfalles vor die oberste Behörde zu verhüten: so ist einzusehen, daß keine tief eingehenden Vorschläge zu machen gewesen wären. Lag es aber, wie selbst Beisitzer des Rathes es glaubten und was die Vorschläge D. u. C. zu bestätigen scheinen, in der Absicht des Rathes, gegen den für den Gr. Rath und auch für den Kl. vor der Sitter, täglich drückender werdenden Andrang von Geschäften, namentlich von Prozessesachen, die geeigneten Mittel ausfindig zu machen: dann muß man freilich allerdings die angewiesenen für unzureichend, wenn nicht gar, im Ganzen, für unwesentlich erklären.

Das Gesagte zu beweisen, wollen wir dieselben einzeln etwas näher in's Auge fassen.

A. Ist zum Theil ein alter, früher immer in Anwendung gebrachter und nur in den neuern Zeiten ziemlich obsolet gewordener Grundsatz. Klar ist indessen, daß der zweite Theil dieses Vorschlages, nach welchem „das Begehren um Deffnung der Rechte und die Gründe dafür dem Gr. Rath vorgelegt und von diesem Bewilligung hiesür ertheilt werden soll“ dem Rath eine neue Last anslegt. Um aber billig zu sein, muß man sagen, daß hierin, bei der höchst fehlerhaften Constitution unserer Behörden, (über die ein andermal das Mehrere) guter Rath wirklich theuer ist.

B. Der erst vor einigen Jahren vom Gr. Rath getroffene Beschluß, daß von den Untersuchungs-Kommissionen den Parteien das Urtheil eröffnet werden müsse, hat sich unsers Wissens bisher als sehr zweckmäßig bewährt. Zudem ist durch denselben den Untersuchungs-Kommissionen eine ge-

wisse ehrenhafte Selbstständigkeit verliehen, die nicht anders als wohlthätig auf ihre Handlungen wirken muß. Warum nun diese Verfügung wieder aufgehoben werden soll, ist um so weniger einzusehen, da das Festhalten derselben offenbar dem Rathe, besonders dem Kleinen, Zeit und Mühe erspart. Geben die Kommissionen wieder bloße Gutachten, so muß, wenn jene vom Kl. Rath verordnet sind, dieser sich nothwendig zweimal mit dem gleichen Gegenstand befassen. Auch gibt es bekanntlich der Fälle nicht wenige, in denen, nach ausgefallten Urtheil einer Kommission, keine der beiden Parteien mehr zur Appellation Zuflucht nimmt, diese folglich, wenn jene nur ein Gutachten macht, gezwungen würden, dem Rath noch einmal lästig zu fallen.

C. Dieser §. ist nicht völlig klar. So lange eine Partei das Recht hat, die Untersuchung zu unterbrechen (aufzustecken), so lange wird es in vielen Fällen der Kommission unmöglich sein, ein Urtheil über die „Hauptfrage“ auszufällen, besonders wenn eine Partei mitten im Geschäft „weder Red noch Antwort“ mehr geben will. Wo es aber geschehen kann, da ist es sehr zweckmäßig und gut, daß die Kommission ihre Ansicht den Akten beifüge.

D. Ist, so viel bekannt, mit wenigen Ausnahmen bisher schon also geübt worden. Daß dies überall geschehe, ist nicht bloß in dieser Beziehung wünschenswerth.

E. Unläugbar streitet das bisherige Verfahren stracks gegen den Sinn des Gesetzes, es hätte aber demselben durch die Ständehäupter gar leicht vorgebogen werden können, wenn sie, anstatt dem Creditor „Gewalt vor den Kl. Rath“ zu geben, ihm Gewalt ertheilt haben würden, dem Debitor „die Rechnung abzunehmen.“

Ein Grundübel, an welchem unser Haushalt leidet, ist die furchtbare Concentration aller Gewalten in eine Behörde — die des Gr. Rathes, welcher hinwieder die „Ehrenhäupter“ mit einer Machtvollkommenheit ausrüstet, die derjenigen eines souverainen Fürsten in vielen Dingen völlig gleich kommt und

wobei nur ihre unbestechliche Rechtschaffenheit gegen Gewaltstreiche Bürge sein muß. — Die untere Instanzen sind nichts weniger als unabhängig. Die richterliche Befugniß der Gemeindsbehörden, besonders in Straffällen, ist gleich Null. Zudem sind nirgends weder feste Bestimmungen noch Gränzen. Hier ist es also, wo man anfangen muß Licht und Ordnung in das Chaos zu bringen. Vor allem thut eine genaue und bestimmte Auscheidung der Competenz der Behörden Noth. An eigentliche Trennung der Gewalten darf man freilich noch nicht denken, so heilsam dies für unser Land wäre, wohl aber an eine ehrenhafte Selbstständigkeit der untern Behörden, denen nothwendig das Recht eingeräumt werden sollte, über Streitigkeiten von geringem Belang in letzter Instanz zu entscheiden.

Ueberdies hielten wir es für höchst wünschenswerth, wenn dem Präses der ersten Instanz, dem regierenden Hauptmann, in streitigen Fällen eine gewisse friedensrichterliche Stellung angewiesen würde, welche es ihm zur Pflicht machte, jedesmal eine gütliche Ausgleichung der Parteien zu versuchen. Ein wirksameres Mittel als dies dürfte schwerlich aufgefunden werden, dem Lande Kosten, dem Rath Mühe, und den betreffenden Parteien beides und all die schlimmen Folgen der Prozesse noch oben drein, zu ersparen. Damit müßte die Einrichtung verbunden werden, daß alle diejenigen, welche vor erster Instanz das Recht suchen, sich an den regierenden Hauptmann und nicht mehr wie bisher an ein Ehrenhaupt zu wenden haben; denn je weniger weit eine Sache gekommen ist, desto leichter ist zu helfen.

Wir wünschen, es möchten auch andere Landsleute sich öffentlich hierüber aussprechen. —

Einem sehr gut abgefaßten Vorschlag, bezüglich auf die Legitimation (Ehrlich- und Erblichsprchung) unehlich erzeugter Kinder, deren Eltern sich nachher miteinander ehelich verbinden, so wie einem andern, betreffend die Familien-Namen, die solche tragen sollen, ward einmüthige Zustimmung ertheilt.

und beschlossen, dieselben Neu und Alt Rätthen zur Ratifikation vorzulegen.

Nach einem fernern Beschluß soll hinkünftig Jeder, der mit der Salzverwaltung beauftragt ist, oder sonst dem Land gehörende Gelder zu besorgen hat, genugsame Bürgschaft zu stellen haben. Ueber die Art und Weise wie diese Bürgschaft zu leisten ist, haben die Hrn. Landshauptmann Nagel von Teufen und Hauptmann Schläpfer von Herisau, dem nächsten Rath Vorschläge einzureichen.

Mit Anhörung von vorörtlichen und Standes-Schreibern und der Beantwortung derselben ward die übrige Zeit der Sitzung dieses Tages ausgefüllt.

(9. Februar.) Merkwürdige Preßverhandlungen beschäftigten den Gr. Rath den ganzen Vormittag hindurch. Es fehlt hier an Raum dieselben mitzutheilen.

Am Nachmittag kamen mehrere gewöhnliche Straffälle und einige andere Gegenstände von geringerer Erheblichkeit vor. Als bemerkenswerth heben wir einzig aus, die, durch einige traurige Fälle veranlaßte ausdrückliche Bestimmung, daß alle jene Befehle, die von den Ehrenhäuptern unter den Namen „Gebote“ ertheilt werden, als beim Eid gegeben, angesehen werden und gelten sollen. Ferner die den Gemeinds-Vorsteherchaften zu ertheilende Empfehlung strenger Ordnung und Wachsamkeit im Vormundschaftswesen, wobei den betreffenden Bogtrechnungs-Commissionen besonders zur Pflicht gemacht wird, die Rechnungen den sämmtlichen Rätthen vorzulegen.

(10. Februar.) Ein gewisser Gebhard Suhner von Urnäsen, seßhaft in Stein, ein bejahrter Bauersmann, welcher der Sage nach mit asterärztlichen Tausendkünsteleien schon vielfältig Spuck getrieben hatte, wurde wegen Darreichung höchst schädlicher Arzneien für eine schwangere Weibsperson von St. Gallen, 30 fl. in den Landseckel gebüßt, 8 Tage lang bei Wasser und Brod in die Gefangenschaft erkannt und ihm das fernere Mediciniren streng untersagt, mit dem Beisatz,

daß eine öffentliche Warnung seinetwegen ergehen soll. Er mußte dieses Urtheil bei offener Thüre anhören.

Ein Schulmeister, der dem in St. Gallen und hier ziemlich berühmten Dieben Jos. Kappeler von Henau, Kant. St. Gallen, öftern Unterschleif gegeben, ihm auch einige gestohlene Sachen zu geringen Preisen abgekauft hatte, ward 26 fl. in den Landseckel gebüßt und ihm das Schulhalten von Stund an und für immer untersagt.

Civilstreitigkeiten, Gesuche um Niederlassungsbewilligung u. s. w., nahmen ferner an diesem Tage den Rath in Anspruch.

(11. Februar.) Wegen kleinen Diebstahls ward Einer mit viertägigen Arrest bei Wasser und Brod bestraft.

Zwei Weibspersonen, von denen die eine für circa 66 fl. Käse entwendet und die andere denselben gekauft hatte, erhielten bei offener Thüre das Urtheil: sie sollen (jede) fl. 15 in den Landseckel gebüßt sein und 8 Tage lang bei Wasser und Brod im Gefängniß zubringen.

Ein junger Mann und ein anderer von mittlerem Alter, wurden wegen einiger kleinen Diebstähle, wozu bei erstem noch die Uebertretung eines Eidgebotes als Klagepunkt beigefügt ward, mit 14 Tag Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft. Das Urtheil erging bei offener Thüre.

Gänzliche Hintansetzung seiner Vaterpflichten, Nichtbezahlung alter Bussen und weil er eidlich citirt werden mußte, brachten einen Mann vier Tage in die Gefangenschaft.

Kriminalfälle. Johannes Knellwolf von Herisau, ein Bäcker, der früher schon als Dieb öffentliche Strafe erlitten hatte, wurde wegen neuer Entwendungen, von denen jedoch ein bedeutender Theil zurückerstattet werden konnte, auf den Pranger gestellt, den langen Gang mit Ruthen gepeitscht und ihm untersagt in den Wirthshäusern des Kantons Wein und Most zu trinken. Er saß den ganzen kalten Winter hindurch (115 Tage lang) im Gefängniß. Seine Strafe kann folglich nicht zu den gelinden gezählt werden.

Der oben angeführte Joseph Kappeler von Henau, Kant.

St. Gallen, zu öftern Malen in St. Gallen und vor andert-
halb Jahren allhier wegen Diebstählen bestraft, wurde um
gleiche Vergehen willen den kurzen Gang mit Ruthen gepeitscht
und der Kantonspolizei in St. Gallen überliefert.

Sebastian Gähler und Anna Cath. Diem von Herisau,
die mit einander in einer Art von Concubinat lebten, sind des-
wegen und weil sie alte Bußen nicht bezahlt hatten, jegliches
mit einer Ruthe in den Händen, vor das Rathhaus zur öffent-
lichen Schau ausgestellt worden. Gähler mußte überdies 14
Tage lang mit Wasser und Brod gespeiset im Gefängniß zu-
bringen.

547559

Ueber die Beförderung des Handwerkstandes.

Jahre und Tage vergehen gewöhnlich, bis Vorschläge von
gemeinsamem Interesse zur Ausführung kommen, und ihre
erste Idee verliert sich oft in das Dunkel der Vergangenheit.
So ist es auch mit der Idee zur Beförderung des Hand-
werkstandes, wozu jetzt im Lande der erste ernstliche Schritt
geschehen soll.

In den Zeiten der Noth und Verdienstlosigkeit, wo man
den Mangel mehrfacher Erwerbsquellen am drückendsten fühlt,
wurde auch die Ermahnung zur Beschäftigung unserer Land-
leute am lautesten ausgesprochen. Nach der strengen Handels-
sperung, welche Napoleon 1810 verordnet hatte, erließ unsere
Obriegkeit unterm 24. Februar, 4. Dezember 1811 und 1.
April 1812 kräftige Mandate zur möglichsten Beschränkung
der Landesbewohner auf einheimische Erzeugnisse, zur Beför-
derung des Landbaues und Beschäftigung der Landleute vor-
zugsweise vor Fremden, wobei sie aber ihr Augenmerk noch
vorzüglich auf die Industrie richtete. In den Materialien zu
einer vaterländischen Chronik von 1812 erschienen dann auch
sehr zeitgemäße „vaterländische Erinnerungen an